



Satzung

Turnverein 1913 e. V. Weifenbach

Alle Bezeichnungen der Ämter und Funktionen sind geschlechtsneutral ausgeschrieben. Es wird kein Unterschied gemacht ob Frauen oder Männer das jeweilige Amt oder die Funktion ausüben. Alle sind gleichberechtigt.

§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

- (1) Der Verein führt den Namen Turnverein 1913 Weifenbach e.V. und hat seinen Sitz in 35216 Biedenkopf-Weifenbach. Er wurde am 13. September 1913 gegründet und ist unter der Nummer VR 2370 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Marburg eingetragen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen,
 - b) die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen,
 - c) die Pflege und den Ausbau des Jugend-, Senioren- und Breitensports,
 - d) den Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern,
 - e) die Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT IN DEN VERBÄNDEN

Der Verein ist Mitglied im/in:

- a) Landessportbund Hessen e. V.
- b) zuständigen Spitzenverband des DSB.
- c) zuständigen Sportfachverbänden.

§ 4 FARBEN UND AUSZEICHNUNGEN

- (1) Die Farben des Vereins sind: Gelb, Blau, Gold.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und zum Tragen des Vereins-Abzeichens.
- (3) Auszeichnungen für besondere Verdienste und langjährige Mitgliedschaft regelt die Ehrenordnung. Die Ehrenordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, Änderungen oder die Aufhebung ist der Vorstand zuständig.

§ 5 MITGLIEDSCHAFT

- (1) Der Verein führt als Mitglieder:
 - a) Erwachsene,
 - b) Kinder (unter 14 Jahre),
 - c) Jugendliche (14-17 Jahre),
 - d) Ehrenmitglieder.
- (2) Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.
- (3) Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat in Textform zu erfolgen.
- (4) Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s, der/die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrags dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haften.
- (5) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- (6) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt, der nur in Textform zum Ende eines Kalenderjahres zulässig und spätestens sechs Wochen zuvor zu erklären ist;
 - b) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn das Mitglied trotz zweimaliger erfolgloser Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist, ohne weitere Benachrichtigung;
 - c) durch Ausschluss bei vereinsschädigendem Verhalten, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den schriftlich mitgeteilten Ausschlussbeschluss kann das Mitglied innerhalb einer

Frist von einem Monat nach Zugang Widerspruch einlegen. Bei Widerspruch des auszuschließenden Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss. Ab dem Zugang des Ausschlussbeschlusses ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht mehr getragen werden.

- (7) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft unwiderruflich verpflichtet am SEPA-Lastschriftverfahren für die Mitgliedsbeiträge und der im Bedarfsfall anfallenden Gebühren teilzunehmen. Dies hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Das Mitglied ist verpflichtet, die gegenüber der Bank oder dem Verein erforderlichen Voraussetzungen für das SEPA-Lastschriftverfahren zu erfüllen. Ein Erlöschen des Bankkontos oder sonstige Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Andernfalls ersetzt das Mitglied dem Verein die dadurch entstehenden Kosten. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand Ausnahmen von der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren zulassen.
- (8) Das Mitglied hat für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Weist das Konto zum Zeitpunkt der Abbuchung keine ausreichende Deckung auf, haftet das Mitglied dem Verein für sämtliche mit Beitragseinzahlung oder Rücklastschriften verbundenen Kosten.

§ 6 BEITRÄGE

Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge und im Bedarfsfall Gebühren. Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Höhe und Fälligkeit der Gebühren regelt der Vorstand. Einzelheiten zum Beitragswesen regelt die Beitragsordnung, die vom Vorstand beschlossen wird. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 7 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und wird durch den Vorstand einberufen. Ihm gehören alle Mitglieder des Vereins an. Stimmberechtigt sind die Mitglieder, die das 17. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den drei ersten Monaten des Kalenderjahres stattfinden.
- (3) Tagungsort und Tagungszeit der Mitgliederversammlung gibt der Vorstand den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung durch das öffentliche Bekanntmachungsorgan der Stadt Biedenkopf in Textform bekannt.
- (4) Die Tagesordnung soll enthalten:

- a) Bericht des Vorstands, der Fachabteilungen und der Kassenprüfer;
- b) Entlastung des Vorstands;
- c) Neuwahl des Vorstands (Im Zweijahresrhythmus);
- d) Wahl von zwei Kassenprüfern; Ein Kassenprüfer wird jährlich gewählt. Es scheidet der Kassenprüfer aus, der bereits zwei Jahre das Amt innehatte.
- e) Veranstaltungskalender;
- f) Anträge;
- g) Verschiedenes.

- (5) Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.
- (6) Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
- (7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (Enthaltungen zählen nicht mit).
- (8) Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen.
- (9) Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20 Prozent der Mitglieder. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu, wie den ordentlichen.

§ 9 DER VORSTAND

- (1) . Im Sinne des § 26 BGB bilden 3 Vorstandsmitglieder und der Kassenwart den geschäftsführenden Vorstand. Hiervon sind jeweils zwei zur Vertretung des Vereins berechtigt. Zusätzlich können 4 weitere Vorstandsmitglieder gewählt werden.
- (2) . Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit gefasst.
- (3) Die Wahl des Vorstandes erfolgt für 2 Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt
- (4) Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.
- (5) Der komplette Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (6) Zur Unterstützung des Vorstandes können Beisitzer aus den verschiedenen Abteilungen benannt werden.

§ 10 EHRUNGEN

Verdiente Mitglieder können mit einer besonderen Ehrung ausgezeichnet werden oder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Näheres regelt die Ehrenordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

§ 11 DATENSCHUTZ

Die Belange des Datenschutzes entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen werden in einer Datenschutzordnung geregelt.

Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der DSO ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt.

Die Datenschutzordnung ist kein Bestandteil der Satzung.

§ 12 AUFLÖSUNGSBESTIMMUNG

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Stadt Biedenkopf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere für die Sportförderung von Kindern und Jugendlichen, zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten

Die Neufassung dieser Satzung tritt in Kraft mit der Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung des Turnverein 1913 Weifenbach e.V. am 21. März 2025 in 35216 Biedenkopf, Ortsteil Weifenbach.

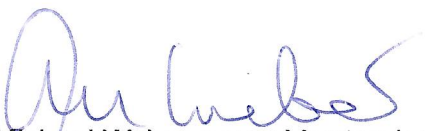
Weifenbach, den 21.03.2025



(Heinfred Henkel, bisheriger 1. Vorsitzender)



(Tina Becker, Kassenwartin)



(Michael Weber, neuer Vorstandssprecher)